

Betr. Nachträgliche Annullierung von Prüfungsleistungen, sog. Härtefallanträge

- 1) Ohne **Anmeldung** zu einer Prüfung während der vom [Prüfungsamt](#) festgesetzten [Anmeldezeit](#) ist keine gültige Prüfungsteilnahme möglich.

Wiederholungsprüfungen müssen eigenständig **angemeldet** werden. (*Es erfolgt keine automatische Anmeldung*). Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern anzumelden und abzulegen, vgl. [Prüfungsordnung \(PO\)](#) § 20 Abs. (5).

- 2) Der **Rücktritt** von einer *erstmalig* angemeldeten Prüfung (PL) ist in der vom Prüfungsamt [vorgegebenen Form](#) bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, siehe [Prüfungsordnung \(PO\)](#), §18 Abs. (1). Derart fristgerecht abgemeldete Prüfungen gelten als nie angemeldet.
- 3) Für einen **Rücktritt** nach dem 7. Tag vor dem festgesetzten Prüfungstermin und auch für einen Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist die Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden sowie der Nachweis eines triftigen Grundes erforderlich, siehe §18 Abs. (2). Im Fall eines krankheitsbedingten Rücktritts ist die Vorlage eines ärztlichen Attests für einen Prüfungsrücktritt nötig. (Die gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung alleine ist hierfür *nicht ausreichend*.)
- 4) Wer **nach Beginn der Prüfung** von der Prüfung zurücktritt, hat damit zu rechnen, dass die Prüfung für *nicht bestanden erklärt wird*. Im Fall einer akuten Erkrankung während der Prüfung ist dies *sofort* der Prüfungsaufsicht zu melden und es ist unverzüglich ein ärztliches Attest über diese akute Erkrankung einzuholen. Dieses Attest ist *spätestens am dritten Arbeitstag* nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Prüfungsversuch als unternommen und das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt gemeldet.
- 5) Abgesehen von einem Rücktritt gemäß 2) besteht bis zum endgültigen Bestehen oder bis zum endgültigen Nichtbestehen einer einmal angemeldeten Prüfung die Pflicht zur Wiederholung dieser Prüfung.
- 6) Sog. **Härtefallanträge** mit dem Ziel, endgültig nicht bestandene Prüfungsversuche nachträglich (und insbesondere nach Korrektur und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) zu stornieren, sind nach der Prüfungsordnung nicht vorgesehen und damit *unzulässig*. Solche Anträge werden grundsätzlich nicht angenommen, siehe auch §18 Abs. (3).

Der Prüfungsausschussvorsitzende